

# VI.

Land Dežela	<u>Krajin</u>	Ortsgemeinde Občina	<u>Treffen</u>	Haus-Nr. Hišno štev.	<u>6</u>
Bezirk Okraj	<u>Rudolfsverth</u>	Drehschaft Kraj	<u>Grossscheinitz</u>	Dahl der Werdavarien Število stanovanjih strank	<u>1</u>

## Aufnahm bogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutztiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

## Zapisnica

za

popis ljudstva in imenitnejše živine in drobnice po stanu, kakor je bil 31. decembra 1869.

### B e l e h r u n g .

1. In den Aufnahm bogen sind sämmtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnumerierung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahm bogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spitäle, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Aftermietchparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahm bogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Offiziere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Offiziere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patentals- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahm bogen einzutragen. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Offiziere“ sind auch die den Offiziers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörenden beigebriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Mietparteien, welche bloß ein Geschäft- oder Gewerbs-Locale in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahm bogens erforderlichen Urkunden (Tau- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsscheine, G. werbsscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahm bogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahm bogens ist der Hausbesitzer oder sein Bestellter beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Fällen zu ergänzen und zu berichtigten. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahm bogen einzutragen.

8. Bezuglich des Wiedestandes genügt die summarische Ausführung der im Hause vorkommenden Nutztiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahm bogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahm bogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Beihilfsgen verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und rach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlausfahigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

### P o d u k .

1. V zapisnico naj se zapisejo vsi ljudje, ki stanujejo v tisti hiši, po vrsti stanovalnih strank. Stranke pa gredo ena za drugo po staniščih številah; če stanišča še niso zaznamljena s števili, naj se vpišejo po vrsti počemši od pritličja do najvišega nadstropja.

2. Osebe, ki spadajo k vsaki stanovalni stranki, naj se tudi vpišejo, če so časno iz doma, n. pr. če so kam odšli, če so v bolniču (špitalu), v ječi i. t. d. Sinove in hčere stanovalnih strank pa, če še niso sami svoji, treba je celo takrat zapisati, če so dalj časa iz doma, n. pr. v solah, v službi kakor posli, kakor vojaki, kakor rokodelski potniki (vandrave) i. t. d.

3. Ako stranka spada k aktivni vojaščini (k stojni armadi, vojnemu pomorstvu, k armadni ali pomorski upravi), naj se v zapisnico zapisejo samo njih svojci v zapovedanem redu, po tem tisti posli ali služabniki in podnajmeniki, kateri niso v djanjski vojaški službi.

Nasproti pa se morajo oficirji, ki so zapustili zlužbo s pridržkom značaja, po tem oficirji, vojaski uradniki in vojaške stranke na počitku z vojaško penzijo ali brez nje, penzionirane ali provisionirane podstranke, moštvo še liniji služivo na dopustu (urlavbu), dokler se ne pokliče, moštvo iz rezerve in deželne brambe, zadnjie zunaj invalidnic živeči patentalni in reservne invalidi in pa njih svojci i. t. d. tu di, kar se njih tiče, v zapisnico zapisati. Pod skupnim imenom „oficirjev“ se razumevajo tudi oficirstvu prišteti avditorji, zdravniki in krdejni (vojaški) računarji.

4. Če bi v ktem stanišču dae 31. decembra 1869 nihče ne stanoval, naj se to izrečno pové.

5. Take stanovalne stranke, ki imajo stanišča v raznih krajih, (n. pr. ki po leti na kmetij prebivajo, po zimi pa v mestu), naj se popisujejo samo v tistem stanišču, v ktem so bile 31. decembra 1869. Če ima kteri najmenik v hiši samo opravilnico ali delalnico, pa v nji ne stanuje, ne sme se ravno spričo tega štetiti za stanovalno stranko.

6. Stanovalnim strankam naj se pove, da morajo pisma za napolnitve zapisnice potrebna (krstne liste, poročne liste, domovinske liste, službodavne dekrete, obrtniške liste i. t. d.) imeti pripravljena tudi po tem ko je zapisnica že napolnjena, če bi jih župan ali pa popisni uradniki hteli pogledati.

7. K napisovanju zapisnice je treba poklicati hišnega lastnika ali njegovega namestnika, katega dolžnost je, kjer je treba, dopolniti in popraviti to, kar ktera stranka pové. Če hišni lastnik tudi sam v tisti hiši prebiva, treba je tudi njega, kakor vsako drugo stranko, zapisati v zapisnico.

8. Kar se tiče živine, bode dovolj, če se sumarno zapišejo koristne živali, kar jih je v hiši, po predelkih četrte strani zapisnice (ter jih ni treba ločiti po najmenikih, katerih lastnina so).

9. Kadar se napolnjuje zapisnica, treba je opomniti hišnega lastnika in stanovalne stranke, da je vseh dotičnikov dolžnost, potrebne nazname popolnoma in po svoji vesti oddati.

Kdar se popisu umakne, ali kaj neresciščenega pove, ali kdor v nemar pusti kako drugo dolžnost, ktero po zaukazu zastran popisovanja ima, naj se kazni v denarjih do 20 gld. ali pa, če bi te kazni plačati ne mogel, z zaporom do 4 dni.

Name, u. ž. Familienname (Buname), Vorname (Vorname), Adelsprädicat und Adelsrang	Geschlecht	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Zuständigkeit	Anwesend Pričujοć	Abwesend Nepričujοć	Anmerkung Opomba	
				Spol	Vera	Stan					
Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben:				Hier ist aufzuführen, ob die Person		Amt, Nahrungszweig, Gewerbe.					
Das Familienoberhaupt, die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten, insofern sie noch nicht selbstständig sind. Sonstige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Unverwandte, Verwandte oder andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege Aufgenommenen.				Stamfamilie jeder Person ist durch die Spalten 1 in der ihres Geschlechtes entsprechenden Rubrik erreichbar zu machen.		Die Art desseleben ist möglichst genau zu beschreiben, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensioniert u. dgl. ist, in welchen Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrikation, die Gattung des Handelsbetriebes u. s. w.					
Nur zeitweilig anwesende Familienmitglieder oder Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Commiss u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen.				Geburtsjahr		Weinemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Hauptwerb bildet.					
Mutter-Mitgliedern mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde).				Spol vsake osebe naj se naznati s stevilko 1, ki se postavi v predelek nje spolu primeren.		Personen ohne bestimmen Gewerbe haben die Art nachst zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentennehmer, Armen-Präfundner, dgl.					
Pri vsakem najmeniku stanicu pescej je treba vpisati:						Weibliche Personen, Kinder oder andere an der Wohnung teilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung regelmäßig beobachtet, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im entgegengesetzten Falle ist die Führung des Haushalts der Schlußbegriff u. dgl. in dieser Rubrik erreichbar zu machen.					
Gospodarja, zeno njegovo, sinove in hčere po starosti od najstaršega do najmlajšega, če še niso sami svoji.						Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstriche ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Gewerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Werken, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.					
Druge žlahtnike, svake, če žive skup pod enim gospodarstvom ali druge take osobe, tudi rejence, naj že kaj plačujejo za reje ali ne.											
Samo časno pričajoče ude rodovinske ali tuječe (gosti). Posle in pomagače (ksele, učence, komis i. t. d.), pri najmeniku stanjuče.											
Pod najmeniku z njih ljudmi in posli (kakor gor). Najmenike postelje (prenočevalce), sostanovalece.											
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	
1. Rus Maria	. 1. 1812	rim. kat. slavij				Grau Baptizator		Russ	1.	.	
2. Pucelj Jozef	1. 1844					Landwirtspft	Faylonjus	do.	1.	.	
3. Pizmoht Jakob	1. 1847					lebt in der Bratfhaft		Russ	X.	.	
4.											
5.											
6.											
7.											
8.											
9.											
10.											
11.											
Summe Vsah skup}	21										
Summe Vsah skup}	21										

Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken.  
 Ebenso ist hier in jedem Falle genau angegeben, ob die Person zum aktiven Militär (am stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), zu den noch aktiven Dienstwährenden Männern, zu den mit Wehrhaft des Militärs (Festungs-, Landwirtschafts-) oder ohne Militärdienst des Militärs Beamten oder Parteien, zu den pensionierten oder privaten Unterpartenien oder Patenten gehört.  
 Welcher der hier in jedem Falle genannten Personen ist fremd bezeichnet, so ist diese Person in der Zählung des Haushalts oder Geschäftsführer, Arbeitnehmer, Beamter, Angestellter, Lehrer, Tagelöhner u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Besitzer, Buchhalter, Kommis u. s. w. einer Handlung ist, ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.

Die jene Person, die nach dem ersten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Zoll oder auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zweiten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem dritten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem vierten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem fünften Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem sechsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem siebten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem achten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem neunten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zehnten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem elften Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwölften Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem dreizehnten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem vierzehnten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem fünfzehnten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem sechzehnten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem siebzehnten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem achtzehnten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem neunzehnten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Die jene Person, die nach dem zwanzigsten Vornamen, pr. ob sie auf der Zählung im Mont nicht überreicht ist.

Viehstand.

Živina.

Gattung Kterega plemena	Bahl Število	Gattung Kterega plemena	Bahl Število
Hengste žebci } . . . . .		Stiere biki } . . . . .	.
Stuten kobile } . . . . .		Kühe krave } . . . . .	/
Pferde Konji } . . . . .		Mindvieh Goveja živina } . . . . .	.
Wallachen skopljenci } . . . . .		Ochsen voli } . . . . .	.
Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre žebeta do izpolnjenega 3. leta } . .		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre teleta do izpolnjenega 3. leta } . .	.
Maultiere und Maulesel Mule in mezgl } . . . . .	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Schafe Ovee } . . . . .	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes
Esel Osli } . . . . .	brez razločka starosti in spola	Ziegen Koze } . . . . .	brez razločka starosti in spola
		Vorstenvieh Prešiči } . . . . .	
		Bienenstöcke Panjevi čebel } . . . . .	

Unterschrift.  
Podpis.

X Maria Ruis

Treffen am 19. Januarja 1870